

EU ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT

Kurzinformation für Gemeinden

EU Artificial Intelligence Act – Was müssen Gemeinden beachten?

„Keine Angst vor KI – aber gewusst wie!“

Das Wichtigste im Überblick

1. Der AI-Act gilt auch für Gemeinden. Dabei ist entscheidend, welches KI-System zu welchem Zweck und in welcher Rolle eingesetzt wird.
2. Prüfreihenfolge: Verbot vor Hochrisiko vor Transparenz. Art 5 kann einen Einsatz untersagen, Art 7 und Anhang III wiederum können umfangreiche Hochrisiko-Pflichten auslösen und Art 50 verlangt für bestimmte Systeme bzw. Inhalte Transparenz.
3. Gemeinden müssen Maßnahmen zur Entwicklung der KI-Kompetenz jener Personen ergreifen, die in ihrem Auftrag KI betreiben oder nutzen. Dafür gibt es allerdings keine fixe Stundenzahl, Frequenz oder Zertifikatspflicht.
4. Art 50 löst die Pflicht aus Chatbots, bestimmte biometrische Systeme, Deepfakes oder bestimmte Texte zu kennzeichnen.
5. Für die Anhang III System gelten ab 2. Dezember 2027 Hochrisikopflichten, für produktbezogene Systeme nach Anhang I ab 2. August 2028.

Nicht die Gemeinde wird also daher pauschal reguliert, sondern jeder konkrete KI-Einsatz ist einzeln zu inventarisieren, nach Zweck und Rolle einzustufen und mit den passenden Kontrollen zu versehen.

1. Der kommunale Gesamtprüfweg

Bevor Beschaffung, Pilotbetrieb, wesentliche Änderungen und Freigabe ein KI-System durchlaufen muss vorab folgender Prüfweg beachtet werden.

Sechs Fragen – von der Bestandsaufnahme bis zur Freigabe

1	Liegt ein KI-System vor? Nicht jede Software ist KI. Es sind dessen Zweck, Funktionsweise und die Anbieterunterlagen zu prüfen.
2	Welche Rolle hat die Gemeinde? Meist Betreiberroller, aber bei Eigenentwicklung, eigenem Namen oder wesentlichen Änderungen auch Anbieterin.
3	Ist die Praxis verboten? Art 5 prüfen. Fällt es unter Art 5, umgehend: nicht beschaffen, nicht einsetzen oder sofort stoppen.
4	Kann Hochrisiko vorliegen? Art. 6 + Anhang I/III (Personal, Leistungen, Bildung, kritische Infrastruktur, Biometrie)
5	Greift Art 50? Chatbot Hinweis, maschinenlesbare Markierung, Information bei Biometrie oder Emotion bzw. Offenlegung bestimmter Inhalte.
6	Ist der Einsatz organisatorisch freigegeben? KI-Kompetenz, Datenschutz aber auch Informationssicherheit und Nachweise müssen geklärt sein.

Achtung: Art 4 KI-Kompetenz gilt unabhängig von der Risikoklasse. Andere Rechtsgebiete gelten auch daneben weiter!

Praxisregel: Ein Tool kann auch mehreren Regeln gleichzeitig unterliegen.

Ein KI-Chatbot kann zB Art 50 auslösen, wenn er personenbezogene Daten verarbeitet, denn es gilt daneben die DSGVO. Unterstützt er daher zB Entscheidungen über Sozialleistungen kann zusätzlich dazu auch noch eine Hochrisiko KI vorliegen.

1.1 Welche Rolle hat die Gemeinde?

Rolle	Wann liegt sie vor?	Kommunales Beispiel	Folge
Betreiberin	Gemeinde verwendet ein fremdes KI-System für eigene Aufgaben	Eingekaufter Chatbot, Textassistent oder Personalsoftware	Regelfall, Betreiberpflichten und sichere Nutzung prüfen
Anbieterin	Die Gemeinde lässt entwickeln oder entwickelt ein System unter eigenem Namen und bringt es in Verkehr oder nimmt es in eigenem Namen in Betrieb (zum Eigengebrauch).	Eignes kommunales Prognose- oder Assistenzsystem	Zusätzliche Anbieterpflichten, früh juristisch und technisch prüfen
Beides	Gemeinde entwickelt ein System und nutzt es selbst	Standardtool wird für Leistungsentscheidungen umgebaut	Anbieter- und Betreiberpflichten können kumulieren

Achtung: Auslagerung oder Beschaffung entbindet NICHT automatisch von Betreiberpflichten. Die Rolle ist je nach System und Projekt festzuhalten.

2. Kommunale Einsatzfelder im Schnellcheck

Einsatz	Mögliche Einordnung	Erste Maßnahme
Textentwurf, Übersetzung, Protokollhilfe	Meist nur geringes Risiko, Art 4 ggf. Art 50	Freigabe, Datenregeln, menschliche Prüfungen
Bürgerservice Chatbot	Art 59 je nach Zweck zusätzliches Hochrisiko	KI-Hinweis und Barrierefreiheit
Personalrekrutierung oder Leistungsbewertung	Häufig Anhang III / Hochrisiko	Nicht ohne vertiefte Prüfung beschaffen
Sozialleistung, Wohn- oder Zugangshilfe	Kann Anhang III / Hochrisiko sein	Rechtswirkung, Grundrechte und Folgenabschätzung prüfen
Emotionserkennung oder Biometrie	Verbot, Hochrisiko oder Art 50 möglich	Vorab stoppen und spezialisierten Rat einholen
Stadtmarketing: Bild, Audio, Video	Art 50 bei Deepfakes	Authentizität und Offenlegung Prüfung
Gebäude, Verkehr, Energie, Wasser	Hochrisiko nur bei bestimmten Sicherheitskomponenten	Zweck und Produktrecht anhand Anhang I prüfen

Keine Automatik: Ein KI-Tool wird nicht alleine deshalb zur Hochrisiko KI, weil eine Gemeinde es verwendet. Ausschlaggebend sind immer der konkrete Verwendungszweck und Art 6 samt Anhang I oder III.

3. Verbotene und hochriskante KI

3.1 Rote Linie Art 5

Verbotene Praktiken dürfen grundsätzlich NICHT eingesetzt werden. Für Gemeinden besonders relevant sind:

- **Social Scoring:** Bürgerinnen oder Bürger über verschiedene, sachfremde Kontexte hinweg bewerten und daraus ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Nachteile ableiten.
- **Manipulation oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit:** täuschende Techniken oder Ausnutzen von Alter, Behinderung oder sozialer Lage, wenn erheblicher Schaden dadurch verursacht wird oder wahrscheinlich ist.
- **Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen:** ist grundsätzlich verboten, nur in engen medizinischen oder sicherheitsbezogenen Gründen ausgenommen.
- **Biometrische Kategorisierung:** Rückschluss auf bestimmte besonders geschützte Merkmale wie politische Meinung, Religion, Gewerkschaftszugehörigkeit oder sexuelle Orientierung ist grundsätzlich verboten.
- **Gesichtserkennungsdatenbanken:** ungezieltes Auslesen von Internetbildern zum Aufbau oder Ausbau solcher Datenbanken ist verboten.
- **Individuelle Kriminalitätsprognose allein auf Profiling oder Persönlichkeitsmerkmalen:** ist ebenfalls grundsätzlich verboten, die gesetzlichen Ausnahmen sind eng.

STOP-Regel: ein möglicher Art 5 Treffer gehört vor dem Pilotbetrieb an den Rechtsdienst, Datenschutz und die zuständige Fachstelle übermittelt. Ein Vertrag oder eine Einwilligung macht eine verbotene Praxis NICHT automatisch zulässig.

3.2 Hochrisiko: Art 6 + Anhang I/III

Kommunal besonders relevant sind die Auswahl, Bewertung von Personal, Zugang zu Bildung, Beurteilung wesentlicher öffentlicher Unterstützungsleistungen, bestimmte biometrische Anwendungen und Sicherheitskomponenten kritischer Infrastruktur.

Für Gemeinden	Kurz erklärt
Betreiberpflichten Art 26	Anleitung einhalten, menschliche Aufsicht benennen, Eingabedaten und Betrieb kontrollieren, Protokolle sichern, bewachen und mit Behörde kooperieren
Grundrechte Folgenabschätzung Art 27	Öffentlich-rechtliche Betreiber müssen vor dem ersten Einsatz bestimmter Hochrisiko-Systeme Auswirkungen und Schutzmaßnahmen prüfen
Datenschutz-Folgenabschätzung	Bei hohem Datenschutzrisiko zusätzlich nach Art 35 DSGVO, Prüfungen aufeinander abstimmen
Register und Information	Für öffentliche Betreiber können Registrierung und Information betroffener Personen erforderlich sein

Fristen: Anhang III-Hochrisiko-Pflichten ab 2. Dezember 2027, produktbezogene Anhang I Systeme ab 2. August 2028

4. Was muss als KI gekennzeichnet werden?

Art 50 unterscheidet zwischen Pflichten des Anbieters und sichtbaren Informationen- bzw. Offenlegungspflichten. Für die Veröffentlichungspraxis hilft dieser Kurzcheck:

Text



NEIN

Ist der Text mit KI erzeugt oder inhaltlich manipuliert?

JA

NEIN

Wird er veröffentlicht, um über ein Thema von öffentlichem Interesse zu informieren?

JA

Substantielle menschliche Prüfung oder redaktionelle Kontrolle UND redaktionelle Verantwortung?

JA

NEIN

Keine sichtbare Kennzeichnung nach Art. 50 Abs. 4

Klar als KI-erzeugt oder KI-manipuliert kennzeichnen

Bild - Audio - Video



Ist der Inhalt mit KI erzeugt oder inhaltlich manipuliert?

JA

Ähnelt er einer bestehenden oder plausibel bestehenden Person, Sache, einem Ort, einer Organisation oder einem Ereignis UND könnte er fälschlich für authentisch oder wahr gehalten werden?

JA

NEIN

Deepfake- Spätestens bei erster Wahrnehmung klar als KI offenlegen.

Kein Deepfake- Keine sichtbare Kennzeichnung nach Art. 50 ABS. 4

Kunst/Satire/Fiktion: Offenlegung bleibt nötig, darf den Werkgenuss aber nicht beeinträchtigen.

Chatbot - KI Assistent



Kommuniziert das KI- System direkt und in einem echten wechselseitigen Austausch mit natürlichen Personen?

JA

Anbieter muss den Hinweis ab Beginn der ersten Interaktion sicherstellen, außer der KI-Charakter ist offensichtlich.

Gemeinde: Hinweis im System prüfen. Barrierefreiheit sicherstellen und vertraglich absichern. Bei Eigenentwicklung ist sie selbst Anbieter.

Emotion - Biometrie



Setzt die Gemeinde Emotionserkennung oder biometrische Kategorisierung ein - in Echtzeit oder nachträglich?

JA

Betroffene Personen müssen über den Betrieb informiert werden.

Zusätzlich Art. 5 und DSGVO prüfen: Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen ist grundsätzlich verboten. Medizinische oder sicherheitsbezogene Ausnahmen sind eng.

Wichtig ist: die technische, maschinenlesbare Markierung ist grundsätzlich ANBIETERPFLICHT Art 50 Abs 2. Eine sichtbare Offenlegung von Deepfakes und bestimmten Texten ist Betreiberpflicht Art 50 Abs 4. Das eine ersetzt das andere nicht.

5. KI-Kompetenz: Wer muss was lernen?

Rechtslage: Art 4 gilt bereits seit 2. Februar 2025. Art 4 verlangt geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der KI-Kompetenz, aber KEIN bestimmtes Wissensniveau, keine fixe Kursdauer und auch keine Prüfung- und keine Zertifizierungspflicht.

Frage	Antwort
Wer?	Alle Beschäftigten und externen Personen, die im Auftrag der Gemeinde unmittelbar mit KI-Systemen arbeiten. Nicht pauschal jede Person OHNE KI-Bezug.
Wer organisiert?	Die Gemeinde als Anbieterin oder Betreiberin. Ein KI Beauftragter ist nicht vorgeschrieben, die Leitung kann eine koordinierende Stelle benennen.
Was?	Tool und Zweck, erlaubte Daten, Fehler oder Halluzinationen, Diskriminierung, Datenschutz und Geheimhaltung, menschliche Prüfung, Art 50, Vorfälle und Eskalation.
Wie?	Risikogerecht: kurze Basiseinweisung für Standardtools, vertiefte Rollen- und Systemschulung für Personal, Leistungen, Biometrie oder menschliche Aufsicht.
Wie oft?	Kein gesetzliches Intervall. Sinnvoll ist allerdings vor der ersten Nutzung, bei wesentlicher Tool-/Prozess-/Rechtsänderungen und als dokumentierter regelmäßiger Review (etwa jährlich).
Nachweis?	Interne Aufzeichnung genügt grundsätzlich. Zielgruppe, Inhalt, Datu, Format, Teilnehmende und Anlass. Ein Zertifikat ist NICHT erforderlich.

6. Kontrolle, Sanktionen und Termine

6.1 Wer kontrolliert?

Die nationale Marktüberwachungsbehörde überwacht die Einhaltung. Das EU-AI-Office ist für bestimmte Modelle und Systeme zuständig. In Österreich ist die Sanktionsumsetzung im August 2026 noch nicht abgeschlossen. **BEACHTEN:** es gibt dennoch keine Wartefrist und die unmittelbar geltenden Pflichten des AI-Acts – insbesondere Art 4 und Art 50 – sind trotzdem zu beachten. Datenschutzbehörde, Gerichte, Rechnungshöfe oder Vergabekontrolle können daneben aufgrund anderer Rechtsgebiete relevant sein.

6.2 Zeitplan

Datum	Für Gemeinden wichtig
Seit 2. Februar 2025	Verbote Art 5 und KI Kompetenz Art 4
Seit 2. August 2026	Art 50 und die meisten übrigen Bestimmungen
Ab 2. Dezember 2026	Sonderfrist für technische Markierung bestimmter Bestandssysteme, neue Verbote bestimmter nicht einvernehmlicher sexualisierter KI-Inhalte
Ab 2. Dezember 2027	Hochrisiko Pflichten für Anhang III
Ab 2. August 2028	Hochrisiko Pflichten für produktbezogene Anhang I Systeme

7. Die EU-Icons

Die Icons sind in vier Varianten verfügbar: Schwarz, Weiß, Schwarz mit 50 % Transparenz und Weiß mit 50 % Transparenz. [Mehr Informationen zu den Icons finden Sie hier.](#)

Icon	Wann es anzuwenden ist	Beispiel
Basis Symbol 	Wenn KI an der Erstellung von Deepfake-Inhalten (Bild, Audio, Video) oder veröffentlichten Texten beteiligt war.	Deepfake-Video mit der Textbeschriftung „Stimmen generiert mit einer Software“, gefolgt vom Basis-Symbol.
Vollständig KI-generiert 	Wenn der gesamte Deep-Fake-Inhalt (Bild, Audio, Video) oder Text vollständig von einer KI generiert wird, ohne von Menschen geschaffene Elemente oder menschliche redaktionelle Kontrolle (abgesehen von der Eingabe von Prompts).	• Vollständig KI-generierte Deepfake-Videos mit Politikern oder fiktiven Ereignissen • Vollständig KI-komponierte Musik oder KI-geschaffene Kunst • KI-generierte Nachrichten
Teilweise KI-generiert 	Wenn bereits vorhandene, von Menschen erstellte Inhalte mithilfe von KI teilweise verändert wurden.	• Das Gesicht auf einem authentischen Foto wird mithilfe von KI durch das Gesicht eines Politikers ersetzt. • Ein authentisches Foto einer leeren Wohnung wird mithilfe von KI möbliert.

8. Die 10 nächsten Schritte

1. KI-Inventar anlegen. Tool, Anbieter, Version, Zweck, Fachbereich, Daten, Betroffene und Verantwortliche erfassen.
2. Neue KI vorab freigeben. Kein ungeregelter Pilotbetrieb mit Echt- oder Personendaten.
3. Rolle bestimmen. Betreiberin, Anbieterin oder beides dokumentieren.
4. Art 5 prüfen. Verbotene Praktiken als Ausschlusskriterium in Beschaffung und Betrieb verankern.
5. Hochrisiko-Screening durchführen. Art 6 und Anhang I/III anhand des konkreten Zwecks prüfen.
6. Art-50-Check einbauen. Vor Veröffentlichung und bei Bürgerkontakt klare Zuständigkeit und Freigabe festlegen.
7. Menschliche Kontrolle definieren. Wer prüft, entscheidet und stoppt? Keine bloße Scheinfreigabe.
8. KI-Kompetenz organisieren. Basismodul und rollenbezogene Vertiefung durchführen und dokumentieren.
9. Beschaffung absichern. Zweck, Risikoklasse, Transparenz, Daten, Sicherheit, Logs, Audit, Updates und Vorfälle vertraglich regeln.
10. Regelmäßig überprüfen. Inventar, Rechtsstand, Anbieteränderungen, Vorfälle und Wirksamkeit der Kontrollen mindestens anlassbezogen prüfen.